

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 14. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 25. Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Fortsetzung der Aktenstücke über die von dem
Erdirektor Laharpe den gesetzgebenden
Räthen angezeigte vorgebliche Verschwörung.
(Vergl. Republ. St. 44.)

14.

Beschluß vom 2. Juli.

Der grosse Rath hat nach erklärter Dringlichkeit
beschlossen:

Zu erklären, daß das Cantonsgericht vom Leman in
der Sache über den vorgeblichen Brief des Bürgers
Mousson an den B. Jenner in Paris, ganz nach dem
Sinn und zu der Zufriedenheit der gesetzgebenden
Räthe gehandelt habe.

15.

Botschaft des Vollz. Ausschusses an die ge- setzgebenden Räthe, vom 8. Juli.

B. Nepräsentanten!

Der Vollziehungsausschuss beeilet sich, Ihnen be-
liegende Abschrift einer Deklaration zu übersenden,
welche er diesen Morgen von Seite des helvetischen
Ministers in Paris erhalten hat. Die Ehre der helve-
tischen Regierung, und die Personalehre ihres Mini-
stiers erfordern, daß diese Erklärung, welche übrigens
an den competirlichen Richter gelangen wird, die größte
Publizität erhalte.

Folgen die Unterschriften.

16.

Erklärung des Minister Jenners.

Der endunterzeichnete bevollmächtigte Minister der
helvetischen Republik bey der fränkischen, erklärt:

Zufolge des ihm mitgetheilten Dekrets des helveti-
schen gesetzgebenden Corps, in welchem angezeigt wird,

dass der Bürger Laharpe, ehemaliges Mitglied des auf-
gelösten Vollziehungs-Direktoriums, den gesetzgebenden
Räthen die Abschrift eines Briefes mitgetheilt habe,
welcher unter dem 18. May 1800 von dem General-
Secretär an den hier unterschriebenen helvetischen Mi-
nister soll adresirt gewesen seyn, und worin das In-
teresse der beiden Republiken geradezu gefährdet würde;
und auf erhaltene Mittheilung des angeblichen Briefs
des Bürgers Mousson und der Maßregeln, welche auf
den Beschluss der gesetzgebenden Räthe, gegen densel-
ben sind genommen worden:

1. Dass er von dem B. Mousson weder den gedach-
ten Brief vom 18. May 1800, noch den in
denselben erwähnten Brief vom 20. April 1800
erhalten habe; dass der B. Mousson ihm niemals
einen Brief geschrieben habe, noch habe schreiber
können, welcher solche ungereimte und solche der
Ehre eines würdigen Ministers der fränkischen
Republik, und der Ehre dreyer schätzbarer Ma-
gistrate und ihres rechtschaffenen General- Se-
cretärs, nachtheilige Ideen enthalte, als in
diesem Brief oder Libell enthalten sind;
2. Dass er niemal mit dem B. Mousson in irgend
einem ordentlichen Briefwechsel gestanden, und
seit letztem Winter gar kein Schreiben von ihm
empfangen habe;
3. Dass er bereit sey, auf den ersten Befehl des Vollz.
Ausschusses nach Bern zu kommen, um person-
lich durch den feierlichsten Eid, diese seine Er-
klärung zu bestätigen.

Allein wenn Unterzeichneter durch diese Erklärung
seine erste Pflicht erfüllt hat, so kann er doch nicht mit
Stillschweigen den schmerhaftesten Eindruck übergehen,
welchen er über einen solchen bloß durch Rache und
Reaktionsgeist geleiteten Angriff, fühlen muß.

Er findet, daß wenn eine solche schwarze unchlose Handlung, wie es ohne Zweifel geschehen dürfte, ruchtbar wird, könne dieselbe die verdrißlichsten Folgen für Helvetien nach sich ziehen, indem sie einen Minister der fränkischen Republik, der mit so vollem Rechte das Vertrauen seiner Regierung genießt, auf das ärgste verläundet; Regierung, die gewiß nicht gleichgültig gegen eine Beschimpfung seyn wird, welche einem ihrer ersten Beamten widerfährt.

Auf dieses hin, und in Rücksicht, daß ihm selbst für die auf ihn mittelbar zurückfallende Anklage Genugthuung gebürt, fordert Unterzeichneter im Namen des Gesetzes, welches die Ehre und den guten Namen jedes Bürgers beschützen soll, daß die Urheber und Anstifter dieses dem B. Mousson so fälschlich zugeschriebenen Libells nach derjenigen Strenge der Gesetze bestraft werden, welche ein solches Verbrechen verdient.

Paris am 3. Juli 1800.

Jenner, helvetischer Minister in Paris.

(Mit Eidesaussage.)

Der Abschrift gleichl.: Bern 8. Juli 1800.

Der Interims-Gen. Secr. des Volk. Ausschusses,

Briatte.

17.

Brief Laharpes an den Präsident des grossen Raths.

Bürger Präsident!

Belieben Sie den Einschluß den gesetzgebenden Räthen vorzulegen. — Bevor ich den helvetischen Boden verlasse, werde ich mich meiner letzten Pflicht entledigen. — Man kann mich verfolgen; alles hat seine Zeit; man wird mich nicht zwingen, mein Vaterland zu hassen. — Ich erwarte Gerechtigkeit, wenn die Leidenschaften ruhiger seyn werden — und ich werde sie erhalten, da der Beweis meiner Unschuld jedermann vor Augen liegt; aber ich mag nicht nach dem Gutdunken meiner Feinde, in der Gefangenschaft verfaulen, und an mir die die Freyheit der Bürger beschützenden Gesetze, verlehen machen. — Man hat mich befreit. — Ich erkenne die Gerichte und die Beamten, die ihre Schuldigkeit thun, aber keine Gewalt wird mich, besonders in diesen Zeiten der Faktionen, dazu zwingen, die Tiranney anzuerkennen.

Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet: Laharpe,
im Begriff, den helv. Boden zu verlassen.
Man findet kein gestempeltes Papier hier.

18.
Brief Laharpes an das gesetzgebende Corps.

Aus den Glashütten von Neuenburg, auf dem helvetischen Boden, den 6ten Heumonat 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Den 7ten Jenner habt Ihr mich entsezt, ohne mich anzuhören. Nachdem ich meine Rechtfertigung eingegaben hatte, auf welche nie geantwortet wurde, beobachtete ich das Stillschweigen und unterwarf mich der einstweiligen obschon verfassungswidrigen Regierung, die Ihr einsetzt, eben so, wie wenn sie gesetzlich gewesen wäre.

Obschon ich Helvetien verlassen konnte, und es auch nach der erlittenen unwürdigen Behandlung lebhaft wünschte, so wollte ich doch den Verlust des sechs monatlichen Aufenthalts abwarten, wozu mich die Verfassung verband, da sie noch in Kraft war. Dieser fatale Termin, nach welchem ich so lange seufzte, nahte sich, und ich erwartete nur den 7ten Heumonat, um zu verreisen, als man mir am 20sten Brachm. Abends, die wichtige Schrift brachte, welche nun der Gegenstand einer unerhörten Verfolgung gegen mich geworden ist.

Der Bürger, der mir diese Schrift überbrachte, war ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit; und wenn er verhört wird, so wird er aussagen, daß ich bis den 20sten Brachmonat Abends, völlig fremd in diesem Geschäft war; aber konnte ich etwa über das Schreiben vom 18ten May schweigen, oder durste ich es? Dann hätte ich es wahrlich nicht gelesen.

Ich thate damals, was ein kluger Mann thun mußte. Da ich den Angestellten der vollziehenden Gewalt nicht eine Schrift zustellen konnte, in welcher drey ihrer Glieder genannt waren, und solche nicht der Post anvertrauen durfte; so entschloß ich mich, solche in die Hände der andern zwei verfassungsmäßigen Gewalten, der richterlichen und der gesetzgebenden, niederzulegen.

Noch den gleichen Abend wollte ich solche bei dem Gerichtschreiber des Cantons abgeben; allein er wiesgerte sich, da es zu spät war. — Dies verschob die Sache auf den andern Morgen:

Mit dem nemlichen Eifer benachrichtigte ich die gesetzgebenden Räthe, welchen ich am 21sten Brachmonat eine vidimerte Abschrift dieser berichtigten Schrift, durch einen Courir übersandte; allein ich hütete mich

wohl, meine Meynung über ihren Inhalt zu eröffnen, und noch mehr, mich zum Ankläger zu machen. Ich berufe mich auf den Brief, den ich Euch zu schreiben die Ehre hatte.

Wie hätte man sich also in dieser Sache benehmen sollen? Die G. Räthe hätten sollen 1) erwahren, ob die Niederlegung, die ich angeigte, wirklich geschehen sey. Diese Erwährung erfolgte, indem zwey Cantonsrichter ihnen den Originalakt überbrachten. 2) Sie hätten mich über die Art verhören lassen sollen, wie derselbe mir zugekommen sey; sie hätten alsdann vernommen, daß er mir von dem B. Laharpe von Pandex am 20sten Abends überbracht wurde, daß er dem lektern durch den B. Chappuis, Gutsbesitzer von Pully bei Lausanne, zugestellt worden sey, und daß ich vorher nie keine Kenntniß davon hatte. Hätte man diesen Weg eingeschlagen, so wäre man unstreitig weiter gekommen. Dieser Gang war so einfach: warum wurde er nicht befolgt? Bürger Gesetzgeber! Es muß mir erlaubt seyn, dagegen zu protestiren, da die Maßnahmen, die Ihr angenommen habt, mich so unglücklich machen. 3) Die gesetzgeb. Räthe hätten besonders die Handschrift des Akts vom 18ten May, durch Erfahrne genau untersuchen lassen sollen; warum hatte diese so wichtige und unumgänglich nothwendige Untersuchung nicht statt? Man hätte wenigstens gesehen, daß die Schriftzüge des Akts vom 18ten May, denjenigen der anderen Schriften des Unterzeichners desselben genug glichen, um zu einer Niederlegung zu bevollmächtigen. Statt dessen verfahrt man mit Strenge gegen mich, ohne mich angehört zu haben.

Die gesetzgebenden Räthe beschlossen, daß ich unter Aufsicht gesetzt, und meine Papiere unter Siegel gelegt werden sollen. Sie beauftragen mit der Vollziehung dieses Beschlusses nicht die Saalinspektoren, sondern den Vollz. Ausschuß, von welchem drey Glieder in der Schrift vom 18ten May genannt sind. Mit einem Wort, sie überlassen einen ehrlichen Bürger, den sie hätten beschützen sollen, denjenigen, die man als seine Feinde kennen mußte. Die Folgen konnten nicht anders als traurig für ihn seyn.

Der Justizminister befiehlt zuerst willkürlich, daß ich in Arrest gesetzt seyn soll. Ich komme am 27ten bei Euch mit einer Bittschrift dagegen ein, auf welche Ihr Rücksicht nahmet. Der Beschluß des Ministers ward am 28ten durch ein Dekret kasirt; aber umsonst verlange ich die Mittheilung desselben; sie wird mir im-

mer abgeschlagen, und ich verbleibe so unter der Last eines willkürlichen Arrests.

Durch die Agenten der Regierung verfolgt, übersehende ich den 1sten Heumonat eine neue Bittschrift mit den beweisenden Belegen begleitet, um mich über die gegen mich verübte Willkür zu beklagen, und Euch unter andern anzuseigen, daß man mir alle auf meinen Schritt vom 21sten bezughabenden Schriften, weggenommen habe, ohne sie zu besiegeln.

Ich erwarte die Folgen meiner genommenen Massnahmen, als am 2ten Juli Nachmittags um 2 Uhr der Unterstatthalter von Lausanne mir einen Beschluß des Vollziehungsausschusses bekannt machte, unterzeichnet von dem B. Savary, einem in der Schrift vom 18ten May genannten Mitglied, des Inhalts: daß ich verhaftet, unter Bedeckung nach Bern geführt, und dem öffentlichen Ankläger des Cantonsgerichts Bern übergeben werden soll.

B. Gesetzgeber! Es wäre vergebene Mühe gewesen, sich widersetzen zu wollen: ich gab der Gewalt nach, entschlossen jedoch, da man gegen mich keine, der die Freyheit des Bürgers beschützenden Regeln befolgte, und mich meinen Feinden einlieferte, die erste Gelegenheit zu ergreissen, mich einer so empörenden Verfolgung zu entziehen. Es gelang mir, und ich benutze mein günstiges Schicksal, 1) um gegen alle von dem Vollziehungsausschuss und seinen Agenten, mit Hintansetzung der Decrete der Gesetzgebung, der Constitution und der Grundsätze ausgeübten Gewaltthätigkeiten zu protestiren, so wie gegen alle Schritte, die man sich in Rücksicht auf mich erlaubte.

2) Um zu erklären, daß das Cantonsgericht von Bern nicht mein natürlicher Richter ist, und ich also ausschlage, dasselbe anzuerkennen, und mich in die Gefängnisse von Bern zu verfügen, wo ich nichts als üble Behandlung zu erwarten hätte; allein ich erkläre, daß ich bereit bin, mich vor dem Cantonsgericht vom Leman, dem einzigen Richter, den ich anerkennen kann, zu stellen, und mich allen Maßnahmen zu unterwerfen, welche es zweckmäßig finden wird.

B. Gesetzgeber! ich beschöre Euch, nicht allein um mein willen, sondern aus Liebe zum Frieden und um Euers eignen Ruhm willen; duldet nicht, daß ein ehrlicher Bürger, der seine Pflichten erfüllt hat, und der die Ehre hatte, 18 Monate an der Spitze der Republik zu stehen, durch seine Feinde tyrannisiert werde.

Die Constitution und die Grundsätze handhaben, ist das einzige Mittel, Nacho zu verhüten, und die Eintracht unter uns zu festigen.

Gruss und Hochachtung,

unterzeichnet: F. C. La harpe, ehemaliges Mitglied des Directoriums, gewaltthätig gezwungen, sein Vaterland zu meiden.

Es wurde beschlossen, diese Zuschrift durch den Senat der Vollziehung zuzuweisen.

19.

Zuschrift an das Cantonsgericht des Cantons Bern.

Bern den 2. Juli 1800.

B. Präsident! B. Cantonsrichter!

Eine Criminalprozedur, die das eine oder andere, entweder die Aufdeckung einer landesverrätherischen Verschwörung mitten im Schoße der Regierung, oder aber eine ehrenschändische, auf das Verbrechen einer Verfälschung gebaute Verlämmdung, in ihrem Gefolge haben muß; eine Prozedur, deren *Corpus delicti* selbst auf einen der verehrtesten Magistraten der grossen Republik den Verdacht der Bestechung wirft, erfordert für die Ruhe des Staats und für die Ehre der angegriffenen Bürger alle Sicherheitsmaßnahmen, die mit der Menschlichkeit verträglich sind. Da es endlich der rechtlichgeführten Mehrheit der gesetzgebenden Räthe gelungen ist, die gegen den General, Secrétaire Bürger Mousson eingelangte Beschuldigung einer gefährlichen Correspondenz mit dem helvetischen Minister Jenner, allen willkürlichen und revolutionären Vorkehren zu entreissen, und diesen Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, an die konstitutionelle Behörde zu weisen, so verlangt er von Ihnen, Bürger Cantonsrichter!

1. Diesenige Beförderung der gegen ihn anzuhebenden Prozedur, die die Wichtigkeit der Sache erfordert.

2. Damit die Wahrheit um so viel reiner ans Licht gebracht, und den losen Jungen ihre letzte gewöhnliche Waffe gegen die gerechtfertigte Unschuld, die Verdächtigungen von partheischer Schonung, Nachsicht und Connivenz entrissen werde, so begehrte er, daß sein bisheriger Hausrast in eine förmliche Einschließung in dem hiesigen grossen Spital, dem bisherigen Gefängniß wirklicher oder vorgeblicher Staatsverbrecher, verwandelt werde, mit der Weisung an die vollziehenden Autoritäten, ihm keine Communication anders als unter behördiger Aufsicht zu gestatten.

Was die Grundsätze der Rechtsgleichheit gegen den Calumnianten, der die Sache unmittelbar der Gesetzgebung anhängig gemacht hat, erfordern, darf Ihnen, Bürger Cantonsrichter! ohne ihrem Sinn für Gerechtigkeit zu nahe zu treten, nicht erst gesagt werden.

Republikanischer Gruss und Achtung!

Der erbetene Anwalt des B. Mousson,
Hermann, D. J.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commisionalberichts über das zweyte Buch des bürgerlichen Rechtsgangs.)

2. Laut dem 20. Artikel können die Waffen und die Equipage eines Vaterlandsvertheidigers mit keinem Pfande angelegt werden. Der Ausdruck eines Vaterlandsvertheidigers scheint allzu unbestimmt, und könnte über seine Anwendbarkeit Prozesse veranlassen. Es scheint, er sollte durch jenen eines Bürgers ersetzt werden.

3. Der 21. Artikel schützt gegen Pfandanziehung die Bücher der Gelehrten und derseligen, welche auf das wirkliche vom Schuldner betriebene Handwerk Bezug haben. Dieses mag angehen von den Büchern über die Baukunst eines Architekten, von den Büchern über die Rechtsgelehrtheit eines Advokaten, den Büchern über die Arzneikunde eines Arztes, den Büchern über die Sternkunde eines Astrologen; allein, damit dies eine gleiche Bewandtniß habe mit allen andern Büchern der Gelehrten, müßte man zuvor bestimmen, was man unter einem Gelehrten verstehe. Viele geben sich als solche aus, die es gar nicht sind; und mehrere geben sich nicht als solche aus, die es doch sind. Mancher hat die rasende Büchersucht, jene von raren Ausgaben, von schönen Bänden, von Vignetten, Kupferstichen, und richten sich dagey zu Grunde.

(Die Forts. folgt.)

Grosser Rath, 11. Juli. Beschlüß über die Bildung der Kriegszuchträthe. Die Wahl des Pfarrers zu Kloten durch den Abt von Wettingen wird für ungültig erklärt und eine neue Wahl soll durch die Verwaltungskammer geschehen.

Senat, 11. Juli. Annahme des Beschlusses über die Hausrat.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 14. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 25. Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Juny.

Präsident: Legler.

Heinrich Forster von Ermatingen, im Thurgau klagt über ungerechte Behandlung der gerichtlichen Behörden seines Cantons, und zeigt an, daß ihm wegen Vernachlässigung seines Advokaten, die Cassation vor dem obersten Gerichtshof versagt wurde.

Anderwerth fodert Untersuchung durch eine Kommission, und klagt bey diesem Anlaß über die Advokaten, die sich die Abfassung der Bittschriften übermäßig bezahlen lassen. Er wünscht eine Taxe hierüber, und ein Gesetz, welches die Abfasser der Bittschriften verbinde, sich selbst zu unterzeichnen.

Graf stimmt bey, und wünscht, Abschaffung der Advokatur.

Billeter folgt, und röhmt die ehemalige Zürcherische Advokatur-Ordnung, welche er auf ganz Helvetien auszudehnen wünscht.

Der Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Gustor, Labhard und Müller.

Die Motion Anderwerths über eine Taxierung der Abfassung der Bittschriften, wird einer andern, aus den B. Deloës, Pellegrini und Daller bestehenden Kommission überwiesen.

Nosi und Regli erhalten für 6 Wochen, und Geyler für 3 Wochen Urlaub.

Der Vollziehungsausschuss theilt die Nachricht mit, daß B. Haas von Basel, General-Inspektor der Artillerie, gestorben sey, und bedauert, daß dadurch die Republik eines Mannes beraubt wird, dessen nützliche Talente und Anhänglichkeit an dieselbe, sich immer gleich geblieben sind.

Graf. In dem Bürger Haas verlieren wir ein thätiges und eifriges Mitglied, welches freilich oft sich in zu grosse Pläne einliess, welches aber ausgedehnte ihn im Vaterland und Ausland schätzbar machende Kenntnisse und Talente besaß. Ich fodere Mittheilung dieser Botschaft an den Senat. Angenommen.

Der Vollziehungsausschuss fodert Begnadigung für Bernhard Sauz aus dem Württemberg, der wegen Hausdiebstahl zu einer 2jährigen Kettenstrafe verurtheilt wurde, dessen Familie aber vom Staat erhalten werden muß, wenn man sie ihres Ernährers beraubt. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in die Grauenried, Millet u. Bertina geordnet werden.

Der Senat verwirft den Beschlüsse wegen Aufhebung der Zölle im Kanton Luzern.

Schlumpf fodert nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission, weil sehr seltsame Gründe für Verwerfung des Beschlusses im Senat angebracht wurden, und durch veränderte Abfassung, der selbe annehmbar gemacht werden kann.

Escher. Die Sache bedarf keiner weiteren Bestimmung, denn der Senat hat mit Recht die Meinung, daß die Zölle im Kanton Luzern so wenig, als in den andern Cantonen abgeschafft werden können, bis wir ein allgemeines, für die ganze Republik passendes Zollsystem werden eingeschafft haben; ich fodere also über Schlumpfs Antrag die Tagesordnung.

Kilchmann wundert sich, daß der sonst so gerechtigkeitsliebende Escher einen solchen ungerechten Zoll bey behalten will, der eigentlich durch die Constitution schon abgeschafft ist. Er stimmt Schlumpf bey.

Schlumpf beharret, weil dieser Zoll ausschliessend auf den Luzerner Bürgern lastet.

Escher beharret neuerdings, weil die Constitution

die Privilegien einzelner Bürgerklassen aufhob, nicht aber die einzelnen ehevorigen Staatsquellen, welche fortdauern sollen, bis neue allgemeine Abgaben in dieser Hinsicht die alten ersetzen.

Zihlmann stimmt Kilchmanns und Gapany Eschers Meinung bey, doch will er, daß sogleich alle Zölle als Staats-eigenthum erklärt werden.

Billeter stimmt für eine Commission, weil sonst viele andere unvernünftige Aussagen der ehevorigen Cantone noch behalten werden müssten.

Regli versichert, daß im Canton Lugano viele ähnliche Zölle vorhanden und ebenfalls noch nicht aufgehoben worden seyen.

Kilchmann versichert, daß die Bürger des Cantons Luzern diesen Zoll nicht mehr entrichten werden, und daß sie das Recht haben diese Entrichtung zu verweigern: er beharrt neuerdings.

Escher. Immer werden Weggelder mit Einfuhrzöllen verwechselt, um unter Anschein von Ungerechtigkeit der ersten, die nur auf den Cantonsbürgern ruhen sollen, die letztern aufheben zu machen: er beharrt auf der Tagesordnung und findet Kilchmanns Aeußerungen höchst unschicklich und würdig zur Ordnung gewiesen zu werden.

Gapany und Billeter beharren auf ihren entgegengesetzten Meinungen.

Der Gegenstand wird der allgemeinen Zollcommission überwiesen und die Vollziehung aufgesondert, einen Entwurf über die allgemeinen Einfuhrzölle in 3 Wochen einzufinden.

Escher im Namen einer Commission schlägt die Einladung, einen allgemeinen Sust- und Zolltarif vorzulegen, an die Vollziehung vor, welche ohne Einwendung angenommen wird.

Das Gutachten, welchem zufolge das Blutzugrecht in der ganzen Republik aufgehoben werden soll, wird in Berathung genommen.

Escher fühlt zwar wohl, daß das Blutzugrecht viele Nachtheile hat, besonders da, wo es während einem ganzen oder gar während mehrerer Jahre dauert; allein die unbedingte Aufhebung desselben ohne Entfernung von andern Gesetzen, welche die guten Zwecke des Blutzugrechts erfüllen, ohne seine Nachtheile in sich zu vereinigen, wäre zu übereilt und zu gefährlich; dieses fühlten wir bey Aufhebung der übrigen Zugrechte und hohen daher eine Verfügung über das Verwandtschaftszugrecht vertaget. Wie leicht entsteht nicht unter Verwandten einiges Mizverständniß, welches zu

Veräusserung von Gütern veranlassen kann, welche eigentlich dem vermeinten Beleidiger zufallen sollten; ist der Verwandtschaftszug aufgehoben, so ist die Wirkung einer solchen Rache ewig; behalten wir ihn bey oder setzen etwas anders an dessen Statt, so ist die Wirkung der Rache vernichtet und dadurch auch die Wiedervereinigung möglich gemacht. Diesem Beispiel von guten Wirkungen des Blutzugrechts könnten noch mehrere beigefügt werden, und also lasst uns denselben nicht so übereilt abschaffen, sondern das Gutachten der Commission zurückweisen, um etwas an dessen Statt, welches weniger Nachtheile in sich vereinige, vorzuschlagen.

Carmintrian glaubt, daß Blutzugrecht sey nur in seinen Missbräuchen, nicht aber in seinen Grundsätzen schädlich, doch will er das Gutachten unter der Bedingung annehmen, daß alle Güterverkäufe auf öffentlichen Steigerungen, die 8 Tage vorher bekannt gemacht werden sollen, geschehen müssen.

Cartier steht ganz in Eschers Grundsätzen und will nicht einzelne Bruchstücke des Civilgesetzbuches einzeln behandeln und beschließen, und fordert daher Rückweisung an die allgemeine Civilgesetzcommission.

De loes ist völlig gleicher Meinung und bemerkt, daß in einigen Gegenden Helvetiens zu Verbieläufigung des Erschusses, die Gesetze die Güterverkäufe auf jede Art begünstigten und daß daher das Blutzugrecht als ein Milderungsmittel jener Gesetze nicht darf abgeschafft werden, bis die Gesetze im Allgemeinen hierüber geändert werden.

Eustor folgt, und zwar um so mehr, da die Versammlung schon einst, nemlich den 31. August 98, beschloß diesen Gegenstand zu vertagen bis die erforderlichen Vorsichtsgesetze verfaßt seyn werden.

Preux stimmt zum Gutachten, weil das Blutzugrecht die reichen Familien begünstigt und dem Preis der Güter und der Landwirthschaft nachtheilig ist.

Secretan. Auch ich arbeite täglich am Civilcodey, — allein doch kann es noch lange Zeit dauern, ehe wir denselben haben; warum also nicht jetzt schon ein so einfaches, ein so nothwendiges, ein so zweckmäßiges Gesetz abfassen, wie das Gutachten vorschlägt? Mit den aufgestellten Grundsätzen hätte man alle Gesetze, die wir bis jetzt machten, selbst Aufhebung der Feodalrechte, hindern können: und welch ein Recht hat mein Verwandter auf mein Gut vorzugsweise vor einem andern? Neberdem war der Blutzug die reichste Quelle von Prozessen und also von Vortheil für die

Advokaten; wenn ich also dagegen spreche, so will ich nicht meinen künftigen Stand, wie es so oft gesagt wird, begünstigen. Wie es schon berührt wurde, so ist das Blutzugrecht der Landwirthschaft schädlich, weil während seiner Dauer die Güter nicht bebaut werden. Unter dem Gesichtspunkt von Neukauf betrachtet, entspricht der Blutzug dem Wunsch gar nicht, weil ein solch gezogenes Gut nicht mehr in die Hände des Verkäufers zurückkommt. Laßt uns solche Vorurtheile ablegen und nicht immer mit dem Gemeinplatz auftreten: man müsse erst aufbauen, ehe man niederreisse.

Pellegrini findet das Gutachten der strengsten Gerechtigkeit und der Staatsklugheit gemäß, weil durch das Blutzugrecht ein reiches Mitglied einer zahlreichen Familie leicht nach und nach alle Güter einer Gegend an sich ziehen könnte: Er stimmt zum Gutachten, doch wünscht er, daß die Commission über den Civilecode nachdenke, ob nicht im Fall von nachtheiligen Verkäufen, die Söhne eine Art von Zugrecht ausüben könnten, welches ihnen das Gut ihrer Väter zusichere.

De Sch stimmt Eschern und Cartier bey.

André werth stimmt Secretan bey und glaubt, das Gesetz über die Fremden könne so lange nicht gehörig in Ausübung kommen, so lange der Blutzug noch beybehalten wird.

Huber ist auch Secretans Meinung, weil die Nachtheile der Aufhebung des Blutzugs nicht in Anschlag kommen gegen diejenigen traurigen Folgen, die dieses Recht im Ganzen hat: das was wegen Verkäufen unter dem Preis gesagt worden, bedarf keiner Widerlegung, weil unabhängig vom Blutzug hierüber Gesche vorhanden sind und werden errichtet werden.

Carrard stimmt fürs Gutachten, in der Überzeugung, daß der Blutzug ungleich mehr Nachtheile bewirkte, als er je Vortheile brachte. Wir haben das Zugrecht der Schuldner auf ihre Güter, das billigste was zu erfinden ist, nicht annehmen wollen, warum denn das Blutzugrecht beybehalten wollen? Das was Deloës damals wider jenes Zugrecht sagte, wiederhole ich ihm heute, daß das Blutzugrecht dem Ackerbau höchst nachtheilig ist, besonders aber ist dieses Zugrecht wegen seiner Wirkung auf die Moralität des Volks nachtheilig, weil dasselbe zu falschen Eiden Anlaß giebt.

Escher ist noch nicht von seiner ersten Meinung zurückgekommen und freut sich, sich auf eins unserer

Gesetze, welches Custor sehr zweckmäßig anführte, berufen zu können, um zu fodern, daß wir erst Vorsorggesetze wider die Missbräuche abfassen, die Folge der Aufhebung des Blutzugs wären, ehe man denselben wirklich aufhebt; er bittet also die Commission und die Versammlung, diesem Gesetz Folge zu leisten und also das Gutachten zu verwerfen. Was die Vertheidigungegründe des Gutachtens betrifft, so sind diese von wenig Gewicht: Man fragt, welches Recht haben meine Verwandte auf mein liegendes Gut vorzugsweise vor einem andern Bürger? ich antworte: das gleiche Recht, welches mein Kind, wenn ich sterbe, vorzugsweise vor andern Menschen auf mein Gut hat, und was mein Bruder oder Verwandter auf mein Gut hat, wenn ich kinderlos sterbe. Freylich schandert man vor den Prozessen und Chikanen, die aus diesem Blutzug entstanden und die uns so lebhaft aus Erfahrung geschildert wurden; aber das gleiche Genie, das im Stand ist, bey diesem Recht eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen und Inzidenzen sc. zu führen und anzureihen, ist auch im Fall bey andern Rechten das gleiche zu thun, und so wird durch Abschneidung dieses Rechts, der Faden dieses Nebels nicht zerschnitten, sondern ihm nur eine andere Wendung gegeben. Der Fall, den Pellegrini anführt, wird weit seltner statt haben als der, daß wenn wir den Blutzug aufheben, in jeder Gegend die reichen Gauren nach und nach den zahlreichen oder ärmeren Familien ihre liegenden Güter abdrücken werden, ohne daß den einzelnen Gliedern dieser ärmeren Familien mehr der wohltätige Verwandschaftszug das Häufchen ihrer Väter zusichern kann, und also auch diese im Tagelöhner und Diener der Reichen umgeschaffen werden: ich beharre auf der Zurückweisung dieses gefährlichen Gutachtens an die Commission.

Deloës beharret auch auf seiner Meinung und ist überzeugt, daß die Gesetze gegen nachtheilige Verkäufe bey weitem nicht hinreichen, um denselben wohlthätigen Zweck zu erfüllen, den das Blutzugrecht hat.

Custor beharret auch und glaubt, das Blutzugrecht sei dem Armen vortheilhafter als dem Reichen, weil arme Familien eher im Fall sind zu verkaufen, als die Reichen. — Die weitere Berathung wird vertagt und die Versammlung hält geheime Sitzung.

Großer Rath, 11. Juni.

Präsident: Egler.

Mehrere Gemeinden des Districts Morsee, im K.

Leman, kommen wider den 7. Januar und die Vertragung der Räthe bittschriftlich ein.

An den Senat gewiesen.

Samuel Stauffer von Cully im Leman, klagt wider verschiedene Beschwerden die auf seinen Gütern haften, und deren Loskaufung ihm verweigert wird,

An die Vollziehung.

Verschiedene Bürger von Pramont, im Kanton Freyburg, klagen wider einen Lokalzoll.

Gapanys fodert Verweisung an die allgemeine Zollcommission, und eine eigene Commission über die Frage, ob nicht alle Lokalzölle in die Staatskasse fließen sollten.

De loes widerseht sich Gapanys zweytem Antrag, weil gewisse Zölle bestüntes erkauftes Eigenthum sind.

Billeter vertheidigt Gapanys Antrag,

Escher. Vor einigen Tagen wollten mir einem Bürger für Errichtung einer Strasse einen Zoll zusthern: hätten wirs gehabt, wäre es dann billig gewesen, wenn eine künftige Gesetzgebung diesen Zoll für Staatseigenthum erklärt hätte? Gerade dieser Fall hat in Rücksicht vieler Strassen in Helvetien statt, die von einzelnen Partikularen oder Gemeinden unter der Bedingung des Eigenthums eines Zolls, angelegt und unterhalten wurden. Wenn wir also das unverkennbarste Eigenthum unverlezt anerkennen wollen, so müssen wir über Gapanys zweyten Antrag zur Tagesordnung gehen.

Fierz hoffte, daß Escher anzeigen würde, daß die Municipalität Zürich immer noch einen ungerechten Kornhauszoll beziehe, den man abschaffen sollte.

Gapanys beharrt, weil mehrere Gemeinden wegen ihrer Abhänglichkeit an die vorigen Regierungen, von denselben verschiedene Rechte und Zölle erhielten.

De loes beharrt, und ist betrübt über die Persönlichkeiten, mit denen man immer seine Meinung zu vertheidigen sucht, wenn bloß von Rechten die Rede ist.

Gapanys zieht seinen zweyten Antrag zurück, weil er sieht, daß derselbe die Augen gewisser Mitglieder blendet, und weil bey der allgemeinen Zollbehandlung hierüber gesprochen werden kann.

Die Bittschrift wird der allgemeinen Zollkommision überwiesen.

Custos im Namen einer Commission trägt darauf an, den B. Forster von Ermatingen, in Rücksicht seiner gestrigen Bittschrift an die Vollziehung zu weisen.

Cartier fodert Tagesordnung.

Anderwerth folgt, weil der Bittsteller eine Ausnahme vom Gesetz, statt einer Begnadigung fodert, und derselbe dann diese von der Vollziehung fodern wird. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Polizey des Fleischverkaufs, das für 4 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Berathung über das Blutzugrecht wird fortgesetzt.

Bourgeois sieht in dem Aufhebungsgutachten viele nachtheilige Folgen für den Landbau, u. glaubt, die Freiheitsgrundsätze können wohl nicht überall unbedingt angewandt werden. Heben wir den Blutzug auf, so wird die natürliche Abhänglichkeit des Schweizers, an seinen väterlichen Boden gestört, und der arme Landmann nach und nach, durch die reichen Eigentümer, von seinem kleinen Grundstück vertrieben, und zum Bettler gemacht. Das Uebel des Blutzugrechts besteht in der zu langen Dauer desselben, nicht in seinem Grundsatz. Man setze diese also auf einige Monate herab, so wird das Uebel, das man uns vorstellt, von selbst fallen. Auch ist der Blutzug die einzige ächte Sicherung des Staats, für die vollständige Beziehung der Einregistirungsgebühren, die sonst wegen fälschlicher Herabsetzung der Verkaufsummen, nicht möglich ist. Er fodert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Graf. Im ehevorigen Canton Appenzell, inner Noden, war kein Blutzugrecht, und doch fühlten wir nichts von den traurigen Folgen, die man uns als aus der Aufhebung des Blutzugs herstößend schildert. Ferner ist durch die Beibehaltung dieses Rechts, eine auffallende Ungerechtigkeit zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens verewigt. — Wir können nicht in andern Theilen der Republik kaufen, hingegen kommen andere und kaufen bey uns ohne Hindernis. Dies kann nicht fortdauern. Doch weise man das Gutachten zurück, um Verkäufe, die in der Trunkenheit oder durch Betrug geschahen, aufheben zu lassen.

Zihlmann. Der Blutzug wird die Einkaufung aller Ausbürger in die Städte oder Gemeinden hindern, und ist also der Untheilbarkeit der Republik zuwider, man nehme also das Gutachten an.

(Die Forts. folgt.)